

SPIELSCHULE



Spielschule Kaltenmoor e.V.
Kindergarten in Lüneburg-Kaltenmoor
Initiative Lüneburger Eltern, gegründet 1972

Spielschule Kaltenmoor e.V.
i. Hs. Schulzentrum Kaltenmoor
Graf-Schenk-v.-Stauffenberg-Str.
21337 Lüneburg
Tel.: 0 41 31 – 5 84 00
e-mail: spielschule@t-online.de

Willkommen in der Spielschule Kaltenmoor!

Wir sind eine – seit 1972 bestehende – Elterninitiative, die sich in Lüneburg etabliert hat, aber trotzdem jung geblieben ist. Wir wünschen uns, durch neue Eltern und Kinder immer wieder frischen Wind in den Segeln zu spüren.

In der Spielschule werden 22 Kinder im Alter von ca. 3 Jahren bis zum Schuleintritt von Montag bis Freitag, täglich zwischen 7.30 Uhr und 15.30 Uhr familienergänzend betreut.

Das Kindergartenjahr in der Spielschule beginnt jeweils am 01. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.

Was bieten wir an?

Die Spielschule bietet eine Atmosphäre, in der Kinder und Erwachsene sich wohl fühlen. In einer kleinen überschaubaren Gruppe erlernen die Kinder das soziale Miteinander. Sie erhalten eine Erziehung zu selbstständigem und eigenverantwortlichem Handeln.

Unser Kindergarten will mit seinem Angebot Familienerziehung ergänzen und soziale Kontakte knüpfen.

Viel Raum und Zeit zum Spielen und Toben gibt es im Aktivraum, im Außengelände (Garten) und in der Natur.

Diese Angebote begleiten unser Wochenprogramm:	– Bereich der Bewegung
	– Kreativer Bereich,
	– Arbeiten in Projekten,
	– Musikpädagogik,
	– Berührung mit einer Fremdsprache (Englisch).

Seit dem 17.06.2006 trägt die Spielschule das Zertifikat "Bewegungs-Kindergarten".

BETREUUNGSVERTRAG

Zwischen dem Verein Spielschule Kaltenmoor e.V.
vertreten durch seinen Vorstand

und

Frau

(Name der Mutter, ggf. der/des Sorgeberechtigten, Anschrift, Telefon)

Herrn

(Name des Vaters, ggf. der/des Sorgeberechtigten, Anschrift, Telefon)

über die Betreuung des Kindes

(Name, Vorname, Geburtsdatum)

Das Kind besucht die Einrichtung ab dem

(Aufnahmedatum)

1. Aufnahmebedingungen

- Vor der Aufnahme ist der Leitung auf Aufforderung eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass das Kind kindergartenfähig und frei von ansteckenden Krankheiten ist.
- Ausgefülltes Personalblatt des Kindes nebst Kopie des Impfpasses
- Die Zahlung der Aufnahmegebühr in Höhe von **80,- €** ist geleistet worden am: _____
- Nachweis über eine private Haftpflichtversicherung
- Mitgliedschaft im Trägerverein Spielschule Kaltenmoor e.V. (s. Satzung/Homepage)
- Für Kinder, die NICHT vom Kindergartenbeitrag befreit sind, z.B. aufgrund ihres Alters, ist ein monatlicher Beitrag zu entrichten. Die entsprechende Beitrags-Tabelle findet sich auf der Homepage und ist in der Spielschule einzusehen.

2. Vertragsdauer

Das Kind wird ab dem _____ in die Einrichtung aufgenommen.
Der Vertrag endet mit dem Eintritt in die Grundschule oder durch Kündigung.
Die Probezeit für die Aufnahme beträgt 12 (zwölf) Wochen.

3. Kündigung

Während der Probezeit kann jederzeit beiderseits zum Ende des laufenden Monats mit einer Frist von vierzehn Tagen gekündigt werden.

Nach Ablauf der Probezeit kann die Mitgliedschaft nur mit einer Frist von sechs Wochen zum 1. Februar oder zur Beendigung des Kindergartenjahres erfolgen.

Der Kindergartenplatz kann außerordentlich zum Ende des laufenden Monats gekündigt werden durch:

3.1 die Spielschule Kaltenmoor

- bei wiederholtem, unentschuldigtem Fehlen des Kindes über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen, auch bei geleisteter Zahlung,
- bei wiederholten Verstößen gegen die Satzung,
- wenn durch das Verhalten des Kindes für den Betrieb der Spielschule nach Ausschöpfung aller pädagogischen Maßnahmen eine unzumutbare Belastung entsteht,
- wenn die Sorgeberechtigten mit der Zahlung eines Beitrages länger als zwei Monate im Rückstand sind.

3.2 durch den/die Sorgeberechtigten

- bei Abmeldung des Hauptwohnsitzes des Kindes,
- bei schwerer Erkrankung / Tod des Kindes

Eine Kündigung bedarf der Schriftform, eine Kündigung per E-Mail ist nicht wirksam.

4. Betreuung des Kindes

Die Spielschule übernimmt die Betreuung des Kindes im Rahmen der aktuellen Öffnungszeiten: z. Zt. von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr, sowie der räumlichen Möglichkeiten und pädagogischen Angebote.

Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter sind während der Öffnungszeiten des Kindergartens für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt in den Räumen des Kindergartens, wenn Kind und Personal sich mit Kenntnis des Personensorgeberechtigten begrüßt haben, und endet, wenn Kind und Personal sich mit Kenntnis des Personensorgeberechtigten verabschiedet haben. Ausnahmen bedürfen einer Absprache (s. Anlage)

Um einen reibungslosen Kindergartenablauf sowohl für die Kinder wie auch für die Mitarbeiter zu gewährleisten, sollten die Kinder bis spätestens 8.30 Uhr in die Einrichtung gebracht werden. Die Abholphase sollte zu 15.30 Uhr abgeschlossen sein. Wir empfehlen Ihnen für den Abholprozess ein Zeitfenster von mindestens 10 Minuten einzuplanen.

Die allgemeinen Öffnungszeiten, Ferientermine und vereinzelte Schließungen werden von der Spielschule festgelegt und den Personensorgeberechtigten mitgeteilt. Die Schließung der Spielschule während der Sommerferien der Schulen beträgt zwei Wochen.

Die Spielschule ist berechtigt, die Einrichtung bei Krankheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zeitweilig zu schließen, falls Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet werden kann. Dies gilt entsprechend bei ansteckenden Krankheiten oder anderen zwingenden dienstlichen Gründen.

Bei Veranstaltungen, zu denen der Kindergarten gemeinsam Kinder und Personensorgeberechtigte einlädt (z.B. Feste und Feiern), haben die Personensorgeberechtigten die Aufsichtspflicht.

5. Besuch des Kindergartens

Bei Fernbleiben des Kindes verständigen die Personensorgeberechtigten die Einrichtung umgehend.

Die Eltern sind über ihre Pflichten nach dem Infektionsschutzgesetz informiert worden (s. Anlage) und sichern zu, diese zu beachten. In Krankheitsfällen wie Erkältungskrankheiten, Auftreten von infektiösen Hautausschlag, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber, Befall von Parasiten sind die Kinder zuhause zu behalten.

Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienmitgliedes mit ansteckender Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankung, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hauterkrankungen) muss den Erzieherinnen sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Regelungen im Krankheitsfall: Bei Magen- Darm-Erkrankung, Grippe und Bindehautentzündung müssen die Kinder 48 Stunden beschwerdefrei zu Hause sein/ bleiben, bei Fieber 24 Stunden symptomfrei

Bevor das Kind nach Auftreten einer meldepflichtigen ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - den Kindergarten wieder besucht, ist ein ärztliches, schriftliches Einverständnis erforderlich. Tritt eine Erkrankung während der Betreuungszeit auf, informiert die Einrichtung umgehend die Personensorgeberechtigten. Diese verpflichten sich, das Kind schnellstmöglich selbst abzuholen oder von einer vertrauten Person abholen zu lassen.

6. Versicherungsschutz

6.1 Für den direkten Weg zum Kindergarten, für den Aufenthalt im Kindergarten und für den direkten Rückweg besteht für die Kinder gesetzlicher Versicherungsschutz (Landesunfallkasse).

6.2 Die Eltern verpflichten sich eine private Haftpflichtversicherung für ihr Kind abzuschließen.

7. Zusatzbeiträge

7.1. Nach der Zusage des Kindergartenplatzes wird eine Aufnahmegebühr in Höhe von derzeit 80€ erhoben. Die Zahlung ist Voraussetzung für die tatsächliche Vergabe des Kindergartenplatzes an ihr Kind.

7.2. Für die Teilnahme am Mittagessen wird ein gesonderter Betrag erhoben (siehe Anlage)

7.3. Zusätzlich wird ein Beitrag für die Geschenkebox erhoben, zurzeit 10€ pro Kind und Kindergartenjahr. Dieser wird am ersten Elternabend des neuen Kindergartenjahres eingesammelt.

Sofern sich die für die Festlegung der Vertragsinhalte maßgeblichen Verhältnisse, insbesondere die gesetzlichen Rahmenbedingungen nach Abschluss des Vertrages ändern, kann die Spielschule eine Anpassung der entsprechenden Vertragsinhalte an die geänderten Verhältnisse verlangen.

Unsere Bankverbindung:
Spielschule bei der Sparkasse Lüneburg,
BLZ 240 501 10, Kt.-Nr. 58 000 217;
IBAN DE79 2405 0110 0058 0002 17 ;
BIC NOLADE21LBG.

7.1 Verabreichung von Medikamenten

Wir verabreichen im Kindergarten keine Medikamente.

8. Verschiedenes

8.1. Die Kleidung der Kinder soll zweckmäßig sein. Verlorengegangene oder beschädigte Kleidung sowie Spielzeug werden nur ersetzt, wenn dies auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Spielschule zurückzuführen ist.

8.2 Durch Kinder vorsätzlich beschädigtes Mobiliar, Spielzeuge oder andere Gegenstände sind von den gesetzlichen Vertretern zu ersetzen.

Ort, Datum Unterschrift Vorstand

Ort, Datum, Unterschrift Personensorgeberechtigte

Mitgliedschaft im Trägerverein Spielschule Kaltenmoor e.V.

Mit Aufnahme des Kindes in die Einrichtung wird gleichzeitig die Mitgliedschaft im Trägerverein Spielschule Kaltenmoor e.V. begründet.

Näheres regelt die Satzung, siehe Internetseite oder in der Spielschule Kaltenmoor einzusehen.

Ort, Datum Unterschrift Vorstand

Ort, Datum, Unterschrift Personensorgeberechtigte

Anlagen:

Infoblatt Spielschule

Persönliche Angaben zum Kind

Abholung durch andere Personen

Datenweitergabe

Vereinbarung Mittagessen

Merkblatt Infektionsschutzgesetz

Elternbeteiligung

Da die Spielschule eine Elterninitiative ist, werden die Eltern stark in den Kindergartenalltag mit einbezogen. Dies bedeutet neben einer guten Zusammenarbeit von Eltern und Erziehern auch, dass die Eltern verschiedene Aufgaben übernehmen:

Die Elternbeteiligung sollte darin bestehen, sich nach Neigungen und Fähigkeiten einzubringen.

Dies betrifft folgende Punkte:

- Organisation von Festen
- Regelmäßige Höhepunkte in unserer Spielschule sind das Willkommensfest, Laterne gehen und das Lichterfest in der Adventszeit, sowie das Abschlussfest der zukünftigen Schulkinder.

Es gibt eine in der Elternschaft rotierende Putzliste (insbesondere für die Ferien) sowie eine Handtuchliste (Waschen der Kinderhandtücher und Geschirrtücher).

Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten werden nach Möglichkeit selbst erledigt

Pflege des Außengeländes

Vorstandsarbeit

Ideen und neue Vorschläge

Beiträge

Bei der Spielschule Kaltenmoor handelt es sich um eine private Interessengemeinschaft, bei der – wie bei jeder Initiative dieser Art – der Finanzrahmen recht eng gesteckt ist. Daher wird für die neuen Kinder eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von Euro 80,00 zu erheben.

Die Anmeldung für die Aufnahme ihres Kindes erfolgt direkt in der Spielschule und seit 2012 auch über das zentrale Anmeldeverfahren (Familienbüro) der Stadt Lüneburg. Die Platzvergabe in der Spielschule erfolgt nach Warteliste, unter Berücksichtigung der Geschwisterkinder. Für Kinder, die NICHT vom Kindergartenbeitrag befreit sind, z.B. aufgrund ihres Alters, ist ein monatlicher Beitrag zu entrichten. Die entsprechende Beitrags-Tabelle findet sich auf der Homepage und ist in der Spielschule einzusehen.

Wichtiges für den Kindergartenalltag

Persönliche Ausstattung für Ihr Kind (verbleibt teilweise im Kindergarten)

- Foto für die Geburtstagswand
- Regenausstattung: Gummistiefel, Buddelhose und Regenjacke
- Wechselwäsche (2x komplette Garnitur in einem Beutel! Zu Beginn der Kindergartenzeit bitte eventuell am Waldtag Wechselwäsche in den Rucksack geben.)
- Rucksack (mit Brustgurt) und Brotdose (+ 1 Trinkflasche für die Ausflüge)
- Sitzkissen als Unterlage für unser Picknick an den Wald- und Ausflugstagen (Tipp: Bei IKEA gibt es nette farbige Sitzkissen.)
- Hausschuhe oder Stoppersocken
- Kopfbedeckung für die Waldtage
- ein aktuelles Gesundheitsattest
- Für den Alltag einfach Zwiebellook anziehen
- Bei Bedarf Windeln und Feuchttücher

Bitte alles mit Namen des Kindes versehen!

Folgende Angebote begleiten unseren Wochenverlauf:

Bewegungsstunde

Die Spielschule Kaltenmoor trägt seit dem 17.06.2006 mit Stolz das Prädikat "Bewegungskindergarten". Die Kinder nehmen mit großer Leidenschaft ihr jeweils 90 Minuten währendes und von den Erzieherinnen speziell durchdachtes Bewegungsangebot in zwei aufeinander folgenden Gruppen begeistert an. Die psychomotorische Sport-/Bewegungsstunde findet bei trockenem Wetter auf dem Sportplatz statt, ansonsten im Bewegungsraum der Spielschule.

Wald- und Ausflugstag

Am Waldtag starten wir um ca. 9.00 Uhr in der Spielschule und sind um 13.00 Uhr wieder zurück. In der kalten Jahreszeit frühstücken wir in den Räumlichkeiten der Spielschule und starten danach unsere Exkursion in den Wald. Sobald die Temperaturen es dann wieder zulassen, nehmen wir das Frühstück mit und genießen unser Picknick im Wald.

„Freier“ Spieltag

An einem Tag gibt es Zeit und Raum für das individuelle Spielen.

Englisch

Für interessierte Kinder bieten wir durch qualifizierte (i.d.R.) Studierende Englisch an. Der Unterricht wird von den Studierenden spielerisch gestaltet und findet für jeweils ca. 45 Minuten statt. Das Angebot ist für Kinder ab 4 Jahre und wird mit regem Interesse und großer Begeisterung angenommen. Bei Teilnahme werden die Kosten separat eingezahlt und abgerechnet.

Situationsabhängig finden **Projekte** zu unterschiedlichen Themen und Schwerpunkten statt wie z.B. Kunstprojekte, Ernährungsprojekte, Kindergarten ohne Stühle und Gewaltpräventionsprojekte.

Personalblatt für das Kind

Name:		Vorname:	
Geburtsdatum:		Geburtsort:	
Geschlecht:		Religionszugehörigkeit:	
Staatsangehörigkeit:			
Welche Sprachen spricht das Kind:			
Anzahl der Geschwister:			
Sorgerecht, wenn nicht beide Elternteile sorgeberechtigt sind:			
Name der Krankenkasse			
Hausarzt des Kindes, der im Bedarfsfall konsultiert werden kann. - Im Notfall auch jeder andere Arzt:			
Name:			
Anschrift:			
Telefon:			
Besonderheiten hinsichtlich Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z.B. Allergien, chronische Krankheiten, etc.)			
Welche Kontaktperson ist in einem Krankheits- oder Unglücksfall bei Nichterreichbarkeit der Eltern telefonisch zu informieren?			
Name:		Vorname:	
Anschrift:		Telefon:	

Kopie des Impfpasses liegt vor.

Ort, Datum

Unterschrift der Eltern / Personensorgeberechtigten

Abholen durch andere Personen

Name des Kindes:

Name der/des
Personensorgeberechtigten

Anschrift

Telefon

Mobil

Hiermit erklären wir, dass unser Kind von nachfolgend aufgeführten Personen in meinem/unserem Auftrag aus der Einrichtung abgeholt werden darf.

Personen, die zur Abholung des Kindes berechtigt sind

1.

Name, Vorname und Beziehung zum Kind

Telefon

2.

Name, Vorname und Beziehung zum Kind

Telefon

3.

Name, Vorname und Beziehung zum Kind

Telefon

4.

Name, Vorname und Beziehung zum Kind

Telefon

5.

Name, Vorname und Beziehung zum Kind

Telefon

Lüneburg, Datum

Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten

[Hier eingeben]

Datenweitergabe

Bedarfsermittlung

Hiermit erkläre ich mich einverstanden, dass der Vor- und Familienname meines Kindes zum Zweck der Bedarfsermittlung von Kindergartenplätzen und für statistische Zwecke an zuständige Behörden und Einrichtungen übermittelt werden darf.

Ort, Datum

Unterschrift

Beobachtungsbogen

Hiermit erkläre ich mich einverstanden, dass der in der Spielschule geführte Beobachtungsbogen über mein Kind an die Grundschule übermittelt werden darf.

Ort, Datum

Unterschrift

Fotos / Videoaufnahmen

Hiermit erkläre ich mich einverstanden, dass von meinem Kind Fotos und Videoaufnahmen zum Zwecke der Beobachtung und als Darstellungsmaterial der Gruppensituation gemacht werden (z.B. für die Stadtteilzeitung „Kontakte“).

Ort, Datum

Unterschrift

Mittagessen

Die Spielschule Kaltenmoor bietet den Kindern die Möglichkeit, um 13 Uhr ein frisch zubereitetes Mittagessen (durch einen Caterer) einzunehmen. Die Kosten für die Mahlzeit können in der Spielschule eingesehen werden.

Wenn das Kind nicht am Mittagessen teilnehmen soll, muss aus organisatorischen Gründen eine Abmeldung bis 9 Uhr des gleichen Tages erfolgen, anderenfalls haben sie bitte Verständnis dafür, dass das Entgelt für die Mahlzeit gezahlt werden muss.

Jeweils zu Beginn eines Monats werden dann nur die Mahlzeiten berechnet, die im Vormonat von ihrem Kind verzehrt wurden. Die Zahlung muss bis zum 20. des Folgemonats auf das Konto der Spielschule (*Sparkasse Lüneburg, BLZ 240 501 10, Kto-Nr. 58 000 217; IBAN: DE79 2405 0110 0058 0002 17 ; BIC: NOLADE21LBG*) eingegangen sein.

Soll ein Kind generell nicht am Mittagessen teilnehmen, bedarf es einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten. Diese kann aber auch jederzeit schriftlich widerrufen werden

In diesem Fall bitte einen extra Mittagssnack dem Kind einpacken.

Ort, Datum

Unterschrift

Merkblatt für Eltern zum Infektionsschutz

Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch!

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte
gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Tageseinrichtung besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Erzieher oder Besucher anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Tageseinrichtung gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung). Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden;
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann; dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich.

Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z. B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Tageseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Tageseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine Tageseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Tageseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.

SPIELSCHULE



Vorstand

Der aktuelle Vorstand setzt sich folgendermaßen zusammen:

Vorstandsposten	
1. Vorsitzende	
2. Vorsitzende	
Stellv. 1 Vorsitzende	
Kassenwartin	
Schriftführerin	



Beitragstabelle

Brutto-Einkommen	Ab 01.04.2016
Bis 30.000 EUR	170,00 EUR
Bis 40.000 EUR	190,00 EUR
Bis 50.000 EUR	205,00 EUR
Über 50.000 EUR	215,00 EUR

Bei der Ermittlung des entsprechenden Beitragssatzes ist die Summe der Einkommen beider Elternteile Grundlage.

Für Geschwisterkinder wird der nächst günstigere Beitragssatz der Staffelung gezahlt. Die Stadt ist berechtigt, stichprobenartige Kontrollen der gezahlten Beitragssätze durchzuführen. In diesem Zusammenhang ist dann die Einsicht in die entsprechenden Verdienstbescheinigungen zu gewähren.